

# Regelung der Finanzbeziehungen

Anlage

zwischen  
der Landeshauptstadt München, Betrieb gewerblicher Art U-Bahnbau und -verpachtung,  
und  
der Stadtwerke München GmbH.

## Präambel

Die Stadtwerke München GmbH und ihre Tochtergesellschaften sind Unternehmen der kommunalen Daseinsvorsorge.

Die Finanzbeziehungen zwischen der Landeshauptstadt München und der Stadtwerke München GmbH werden seit dem Wirtschaftsjahr 2007 mit der „Regelung der Finanzbeziehungen“ geregelt, die aufgrund ihres Auslaufens zum Jahresende 2020 neu zu fassen ist.

Grundsätzliches Ziel dieser Regelung ist es, einerseits der Landeshauptstadt München eine angemessene Rendite auf das in die Stadtwerke München GmbH investierte Kapital zukommen zu lassen und andererseits die Stadtwerke München GmbH in die Lage zu versetzen, in ihre Weiterentwicklung zu investieren – insbesondere in die Umstellung der Strom- und Wärmeversorgung auf erneuerbare Energien (Energie- und Wärmewende) und in den Ausbau und die Modernisierung des ÖPNV in München (Verkehrswende). Allerdings wird in den kommenden Jahren durch die Corona-Pandemie und die von ihr ausgelöste, wirtschaftliche Schwäche sowohl die Rentabilität der Stadtwerke München GmbH als auch der Haushalt der Landeshauptstadt München stark belastet. Dem soll in dieser Vereinbarung Rechnung getragen werden.

Diese Vereinbarung ist von folgendem, gemeinsamen Verständnis getragen:

- Der Saldo aus Netto-Gewinnausschüttung der Stadtwerke München GmbH (§ 2 Abs. 2) und den Kapitaleinlagen der Landeshauptstadt München im Zusammenhang mit der Mobilität sowie den Ausgleichszahlungen aus Allgemeiner Vorschrift soll ab dem Jahr 2022 Null sein. Kapitaleinlagen und Zahlungen der Landeshauptstadt München an die Stadtwerke München GmbH, die der Landeshauptstadt München von Dritten ganz oder teilweise gegenfinanziert werden, werden dabei nicht eingerechnet. Ebenfalls nicht eingerechnet ist die Finanzierung von Neu- und Ausbaumaßnahmen von Verkehrsinfrastrukturen.
- Betrauungen, die mit Zahlungen der Landeshauptstadt München in Form einer Kapitaleinlage verbunden sind, sollen das Volumen von EUR 50.000.000,00 p.a. nicht überschreiten.
- Die jährliche Belastung des Vorsteuerergebnisses der Stadtwerke München GmbH durch den Mobilitätsbereich soll eine Summe von EUR 130.000.000,00 p.a. nicht überschreiten, um den Jahresüberschuss und damit auch das an die Landeshauptstadt München abzuführende Ergebnis nicht stark absinken zu lassen.
- Die Stadtwerke München GmbH erbringt, ausgehend vom Status Quo (Fahrplanwechsel zum Jahresfahrplan 2021 am 13.12.2020), Aufgaben im Mobilitätsbereich, soweit deren Kosten durch Fahrgelderlöse, Beiträge Dritter und die gedeckelten Finanzierungen im Rahmen dieser Vereinbarung finanziert sind. Darüberhinausgehende, von der Landeshauptstadt München gewünschte Aufgaben, werden von der Landeshauptstadt München separat und in voller Höhe beihilferechtskonform ausgeglichen. In den

Deckelungen enthalten sind Zahlungen für am 13.12.2020 in Betrieb befindliche Infrastruktur. Nicht enthalten sind dagegen Maßnahmen zum Neu- und Ausbau der Infrastrukturen (einschließlich Planung); diese sind von der Landeshauptstadt München unmittelbar oder über eine gesonderte Vereinbarung zu finanzieren.

- Landeshauptstadt München und Stadtwerke München GmbH werden sich im Laufe des Jahres 2021 über die Konzeption zur Finanzierung von noch nicht in Betrieb befindlichen Infrastrukturvorhaben verständigen, die den Zielen und Grundsätzen dieser Regelung entspricht.

Diesen Grundsätzen liegen die in § 3 ausgeführten Prinzipien zur Verteilung von Finanzierungslasten beim ÖPNV zugrunde.

Sofern bestehende Regelungen (z.B. Betrauungen) den Grundsätzen und Prinzipien dieser Regelung widersprechen, werden sie durch die Landeshauptstadt München bis März 2021 angepasst werden. Notbetrauungen werden von dieser Regelung nicht berührt. Planungsleistungen für Infrastrukturvorhaben bleiben Bestandteil der Zusatzaufgaben bis eine Nachfolgeregelung zur Finanzierung vereinbart wird.

Mit Blick auf die vorstehenden Grundsätze vereinbaren Landeshauptstadt München und Stadtwerke München GmbH was folgt.

## **§ 1 Gewinnabführung**

Die Stadtwerke München GmbH hat sich im Rahmen eines am 19.11.2002 geschlossenen und am 11.11.2013 geänderten Gewinnabführungsvertrages verpflichtet, ihren Jahresgewinn an die Organträgerin Landeshauptstadt München, Betrieb gewerblicher Art U-Bahnbau und -verpachtung, abzuführen.

Mit Urteil des Bundesfinanzhofes vom 02.09.2009 (Az. IR 20/09) wurde die Zulässigkeit der steuerlichen Organschaft zwischen dem Betrieb gewerblicher Art U-Bahnbau und -verpachtung und der Stadtwerke München GmbH bestätigt. Sollte die steuerliche Organschaft im Sinne von § 14 KStG i.V.m. § 17 KStG nicht mehr fortgesetzt werden, ist § 1 dieser Regelung entsprechend anzupassen.

## **§ 2 Eigenkapitalverzinsung**

(1) Der Stadtwerke München GmbH steht das zur Erfüllung des Unternehmenszwecks erforderliche Eigenkapital zur Verfügung. Dieses Eigenkapital soll eine angemessene Rendite erwirtschaften. Jahresüberschüsse sind daher zwischen Eigentümerin und Gesellschaft so zu verteilen, dass der Landeshauptstadt München eine angemessene Ausschüttung auf das im Unternehmen thesaurierte Kapital verbleibt und der Stadtwerke München GmbH eine für das notwendige unternehmerische Wachstum erforderliche Eigenkapitalbasis ermöglicht wird.

(2) Die Landeshauptstadt München, Betrieb gewerblicher Art U-Bahnbau und -verpachtung, verpflichtet sich den Betrag, um den der Jahresüberschuss (vor Gewinnabführung) den Betrag von EUR 100.000.000,00 übersteigt, der Kapitalrücklage der Stadtwerke München GmbH zuzuführen. Die jeweilige Einlageverpflichtung wird zum Bilanzstichtag der Stadtwerke München GmbH am 31.12. des betreffenden Geschäftsjahres fällig. Sollte durch den Jahresüberschuss (vor Gewinnabführung) der Stadtwerke München GmbH der Betrag von

EUR 100.000.000,00 nicht erreicht werden, kann durch die Gesellschafterin Landeshauptstadt München zusätzlich eine Kapitalentnahme in Höhe des Differenzbetrages im Rahmen der handelsrechtlichen Zulässigkeit veranlasst werden. Soweit bei der Landeshauptstadt München wegen Umsatzsteuerpflicht auf die Konzessionsabgabe unvermeidbar eine Minderung der der Landeshauptstadt München verbleibenden Konzessionseinnahmen eintritt, ist im betreffenden Jahr der Betrag von EUR 100.000.000,00 um diesen Minderungsbetrag zu erhöhen.

### **§ 3 Verteilung von Finanzierungslasten aus Verkehrsinfrastrukturen**

(1) Die Vorhaltung der Straßenbahninfrastrukturen, d.h. U-Bahn und Tram (soweit bis zum 01.01.2007 in Betrieb gegangen) erfolgt durch die Stadtwerke München GmbH und wird von dieser finanziert. Vorhaltung meint Instandhaltung, Wartung und Reinigung mit dem Ziel des Erhalts des Bestands, der Betriebssicherheit und der Leistungsfähigkeit. Nicht umfasst von Vorhaltung sind in der Regel insbesondere Maßnahmen, die mit einer Erweiterung der Funktionalität, Ausweitung der Leistungsfähigkeit der Verkehrsinfrastrukturen oder einer grundlegenden architektonischen Umgestaltung verbunden sind.

(2) Sonstige Finanzierungslasten für Straßenbahninfrastrukturen (U-Bahn und Tram) trägt in der Regel die Landeshauptstadt München, insbesondere Neubau von Strecken, Stationen, Abstellanlagen und Werkstätten sowie Maßnahmen zur Erweiterung der Funktionalität, Ausweitung der Leistungsfähigkeit der Verkehrsinfrastrukturen oder einer grundlegenden architektonischen Umgestaltung, auch wenn diese durch gesetzliche Vorschriften, Behörden oder Dritte veranlasst sind.

(3) Der Bau von Buswerkstätten, -abstellanlagen etc. erfolgt durch die Stadtwerke München GmbH und wird von der Stadtwerke München GmbH finanziert. Die Kostentragung für Bus-Haltestellenanlagen erfolgt unverändert gemäß der bestehenden Betrauung Infrastruktur.

### **§ 4 Betrauungen durch die Landeshauptstadt München mit Zusatzaufgaben und sonstigen gemeinwirtschaftlichen Aufgaben**

(1) Die Parteien stellen fest, dass die Stadtwerke München GmbH durch die Landeshauptstadt München mit der gemeinwirtschaftlichen Aufgabe betraut ist, im Interesse einer ausreichenden Verkehrsbedienung des Stadtgebiets im ÖPNV die zum 01.01.2007 vorhandenen Infrastrukturen vorzuhalten.

(2) Die Landeshauptstadt München kann die Stadtwerke München GmbH mit bestimmten Aufgaben betrauen, welche diese aus eigener unternehmerischer Entscheidung nicht erfüllen würde, weil sie nicht eigenwirtschaftlich sind (Zusatzaufgaben und sonstige gemeinwirtschaftliche Aufgaben). Sofern die Landeshauptstadt München die Stadtwerke München GmbH während der Laufzeit dieser Regelung mit entsprechenden Aufgaben betraut, wird dies im Rahmen eines Betrauungskonzeptes unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Landeshauptstadt München wird in diesem Zusammenhang über die Finanzierung des Ausgleichs durch Gesellschaftereinlagen entscheiden. Gesellschaftereinlagen dienen der Steigerung der Innenfinanzierung des Unternehmens Stadtwerke München GmbH, mit deren Hilfe es möglich ist, Kapital für die entsprechenden Projektvorhaben bereitzustellen. Eine Leistungstätigkeit der Stadtwerke München GmbH an die Landeshauptstadt München ist damit nicht verbunden.

(3) Für Betrauungen aufgrund von Stadtratsbeschlüssen im Verkehrsbereich erfolgt ein Ausgleich durch die Landeshauptstadt München als Gesellschafterin nach Maßgabe

folgender Regelungen:

- a) für Verkehrsaufgaben, die über das von der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) selbst aus den laufenden Einnahmen finanzierbare Leistungsangebot hinausgehen (Zusatzaufgaben Linienverkehr) in Höhe der entstehenden Mehrkosten;
- b) für die Vorhaltung von Verkehrs-Infrastruktur, die ab dem 01.01.2007 in Betrieb gegangen ist bzw. geht einschließlich Planung und Bau von Straßenbahn- und Bus-Infrastruktur (Zusatzaufgaben Verkehrsinfrastruktur) in Höhe der ausgleichsfähigen Vorhalteaufwendungen, insbesondere für Planungs-, Investitions- und Folgekosten. Hiervon ausgenommen sind Infrastrukturmaßnahmen im Busbereich, die zur Verwirklichung der Bauleitplanung (Grunderschließung) erforderlich sind und nicht in die Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers fallen, soweit die Aufwendungen hierfür SWM-Standards nicht überschreiten. Für etwaige im Vertragszeitraum anstehende Schieneninfrastrukturmaßnahmen wird ein gesonderter Finanzausgleich in Höhe der Planungs-, Investitions- und Folgekosten durch Gesellschaftereinlage durchgeführt werden. Die Investitionskosten werden als über die Nutzungsdauer periodisierte Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) zuzüglich der Kosten für den laufenden Unterhalt in Form einer jährlichen Kapitaleinlage und beginnend mit der Fertigstellung der jeweiligen Maßnahme erstattet, wobei die Einlage jeweils zum 30.06. erfolgt.

(4) Für sonstige kommunale Aufgaben der Stadtwerke München GmbH, die vergleichbare im Wettbewerb stehende Unternehmen nicht zu tragen haben (sonstige gemeinwirtschaftliche Aufgaben), erfolgt ein Ausgleich der Mehrkosten durch die Landeshauptstadt München in Form einer Gesellschaftereinlage oder durch Kostenerstattung.

## § 5 Zahlungsabwicklung

(1) Eigenkapitalverzinsung

- Für die Eigenkapitalverzinsung können durch den Gesellschafter unterjährige Abschlagszahlungen beschlossen werden.
- Die Abrechnung/Zahlung der Eigenkapitalverzinsung gem. § 2 durch die Stadtwerke München GmbH erfolgt nach Feststellung des Jahresabschlusses.
- Die Forderung der Landeshauptstadt München aus der Eigenkapitalverzinsung gem. § 2 ist im Falle von Zahlungsschwierigkeiten der Gesellschaft erst nach den Forderungen der anderen Gläubiger zu erfüllen.

(2) Hinsichtlich der Forderung der Landeshauptstadt München, Betrieb gewerblicher Art U-Bahnbau und –verpachtung gegen die Stadtwerke München GmbH auf Gewinnabführung im Sinne des § 1 und des Gewinnabführungsvertrages vom 19.11.2002 in seiner Fassung vom 11.11.2013 sowie der Forderung der Stadtwerke München GmbH gegen die Landeshauptstadt München, Betrieb gewerblicher Art U-Bahnbau und –verpachtung auf Wiedereinlage des abgeführten Gewinns entsprechend den Regelungen in § 2 Abs. 2, ist die vollständige Verrechnung der genannten Forderungen jeweils zum 31.12. eines Jahres möglich.

(2a) Sollte wegen einer notwendigen Kapitalentnahme nach den steuerlichen Bestimmungen auf der Grundlage eines entsprechenden Gewinnverwendungsbeschlusses eine Gewinnausschüttung erforderlich sein, wird diese zeitgleich mit der Gewinnabführung durch die Stadtwerke München GmbH vorgenommen.

(3) Aufwendungen für Betrauungen durch die Landeshauptstadt München im Verkehrsbereich gem. § 4 Abs. 3

- Im Falle des § 4 Abs. 3 lit. b) erfolgt die Zahlung des erwarteten jährlichen

Ausgleichsbetrags zur Jahresmitte.

- Im Falle des § 4 Abs. 3 lit. a) und Abs. 4 werden unterjährige Abschlagszahlungen auf den voraussichtlichen Jahresbetrag in vier gleichen Raten, jeweils zum Quartalsende, vorgenommen. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

Die Abrechnung/Zahlung der vorgenannten Zusatzaufgaben Verkehr gem. § 4 Abs. 3 für den tatsächlichen jährlichen Ausgleichsbetrag erfolgt innerhalb von acht Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres der Stadtwerke München GmbH.

(4) Aufwendungen bezüglich der Betrauung für sonstige gemeinwirtschaftliche Aufgaben durch die Landeshauptstadt München gem. § 4 Abs. 4

Der Ausgleich erfolgt innerhalb von acht Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres der Stadtwerke München GmbH. Während des Wirtschaftsjahres ist zum 30.06. ein Abschlag in Höhe von 50 % des voraussichtlichen Jahresbetrages zu leisten. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

## **§ 6 Laufzeit der Regelung**

Die Regelung gilt ab dem Wirtschaftsjahr 2021 bis zum 31.12.2023. Sie verlängert sich automatisch einmalig um weitere zwei Jahre, sofern sie nicht von einer der beiden Parteien bis zum 30.06.2023 schriftlich gekündigt wird.

Landeshauptstadt München  
München, den

Stadtwerke München GmbH  
München, den

---

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

---

Florian Bieberbach  
Vorsitzender der Geschäftsführung

---

Ingo Wortmann  
Geschäftsführer Mobilität